



Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte
Le Réseau Suisse des villes-amies des aînés
www.altersfreundlich.net

eine Kommission des Schweizerischen Städteverbandes

Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte
eine Kommission des Schweizerischen Städteverbandes

Kommissionsordnung
Ausgabe April 2018

Das Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte beschliesst folgende Geschäftsordnung:

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte“ besteht eine unselbständige Kommission des Schweizerischen Städteverbands im Sinne von Artikel 27 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

2. Zweck

Die Kommission fördert die Verbreitung des WHO-Konzepts für altersfreundliche Städte. Dazu gehören die altersfreundliche Ausgestaltung des städtischen Lebensraums sowie die Information und Integration der älteren Bevölkerung in den Schweizer Städten. Sie trägt zur Verbreitung eines positiven Altersbildes bei.

Dieser Zweck soll in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Städteverband erreicht werden durch

- Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Städten
- Unterstützung der Mitgliedstädte
- gemeinsame Aktivitäten zur Sensibilisierung zu relevanten Themen des Alters und der alternden Bevölkerung
- gemeinsame Durchführung von Pilotprojekten
- Grundlagenarbeit und Wissenstransfer
- Durchführung von Tagungen
- Stärkung der Alterspolitik der beteiligten Städte
- Erarbeitung von Grundlagen für den Städteverband zur Vertretung der Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone

Der Kommission orientiert sich inhaltlich an den Richtlinien und Handlungsfeldern der Weltgesundheitsorganisation WHO für altersfreundliche Städte.

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede dem Städteverband angehörende Stadt. Mitglied ist die politische Einwohnergemeinde.

Die Aufnahme erfolgt durch die Kommission aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs der aufzunehmenden Stadt. Die personelle Vertretung einer Stadt muss aufgrund ihrer Funktion mit den Themen des Alters und der alternden Gesellschaft betraut sein und über die Entscheidungskompetenzen einer Amts-, Dienststellen- oder Fachstellenleitung verfügen.

Kommissionsmitglieder verpflichten sich, den Statuten des Städteverbandes und diesem Kommissionsreglement nachzuleben und den Interessen der Kommission nicht zuwider zu handeln.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Das Austrittsbegehren muss mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahrs vorliegen.

4. Organisation

4.1. Kommission

Die Kommission besteht aus Mitgliedern, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz stellen. Die Geschäftsstelle des Städteverbandes ist in der Kommission mit einer beratenden Stimme vertreten.

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre und kann einmal um zwei Jahr verlängert werden.

Das Geschäftsjahr der Kommission ist das Kalenderjahr.

Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorsitz, bzw. auf Verlangen von drei Mitgliedern.

Die Kommission beschliesst grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheide sind die Ausnahme und werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden getroffen.

4.2. Fachgruppen

Die Kommission kann mittels eines Projektauftrags Fachgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen einsetzen.

4.3. Geschäftsstelle

Die Kommission finanziert eine Geschäftsstelle. Diese kann extern geführt werden. Sie unterstützt die Kommission durch

- Planung und Vorbereitung der Geschäfte
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen (Einschränkung: Statuten des Schweizerischen Städteverbandes Art. 27 Abs. 6)
- Organisation von Mitgliederkonferenzen und weiteren Anlässen
- Administration, Korrespondenz, Rechnungsführung
- Inhaltliche Betreuung Webseite

Die Geschäftsstelle des Städteverbandes nimmt den Versand der Mitgliederrechnungen, die Adressverwaltung und das Inkasso finanzieller Beiträge für das Netzwerk vor. Nach Absprache nimmt die Geschäftsstelle des Städteverbandes auch weitere Versände vor.

5. Kommunikation

Der Vorsitz der Kommission sowie die Geschäftsstelle sind Verbindungsglied zur Geschäftsstelle des Schweizerischen Städteverbandes. Der visuelle Auftritt wird mit dem Schweizerischen Städteverband abgesprochen. Für die Kommunikation nach aussen ist in der Regel der Schweizerische Städteverband zuständig; er bezieht das Netzwerk inhaltlich und visuell (mit Logo) in die Kommunikation zu Altersthemen ein. Wo sinnvoll, wird die Kommunikation an das Netzwerk delegiert.

6. Finanzen

Zur Finanzierung gemeinsamer Projekte sowie der Geschäftsstelle leisten die Mitglieder einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser ist für alle Mitglieder gleich hoch und wird jährlich im 1. Quartal für das Folgejahr festgelegt. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückzahlung einbezahlter Beträge.

Als weitere Finanzierungsquellen kommen in Frage:

- Unterstützungsbeiträge Dritter
- Spenden und Sponsoring

Die Kommissionsmitglieder erbringen ihre Leistungen ohne Entschädigung.

Der Städteverband wird mit der Führung eines Abwicklungskontos beauftragt. Er übernimmt keine finanzielle Verpflichtung und keine Verantwortung für die finanziellen Belange der Kommission. Er kann sich auf Gesuch hin finanziell oder in anderer Form an Projekten und Arbeiten der Kommission beteiligen.

7. Änderung der Kommissionsordnung

Ordnungsänderungen oder die Auflösung der Kommission bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen unterliegen der Genehmigung des Schweizerischen Städteverbands.

Die Kommission bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung der verbleibenden Mittel.

8. Schlussbestimmungen

Diese Kommissionordnung wird durch die Kommission beschlossen und vom Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes genehmigt. Sie tritt nach dessen Einsetzungsbeschluss per 1. Januar 2015 in Kraft.

Für das Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte

Vorsitz



Simon Stocker